



# Saarländischer Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

## Presseerklärung vom 25.02.2019

### Respekt bei Kritik an Justiz eingefordert

Zur „Erklärung Homburger Bürger“ (SZ vom 25.02.2019; Beitrag im SR vom 24.02.2019)

Zur „Erklärung Homburger Bürger“, mit der lt. Presseberichten der großen Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken sachfremde Erwägungen im Strafurteil gegen den Homburger Bürgermeister Schneidewind unterstellt werden, erklärt der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes, Dr. Christian Dornis:

Im Original liegt die genannte Erklärung dem Richterbund nicht vor. Die nach den vorliegenden Presseberichten in der Erklärung geäußerte Kritik kann jedoch nicht unkommentiert bleiben. Richtig ist, dass sich die Justiz als dritte Staatsgewalt, ebenso wie andere öffentliche Institutionen auch, Kritik gefallen lassen muss. Auch die Auseinandersetzung mit Urteilen kann produktiv sein und der gesellschaftlichen Aufarbeitung eines öffentlichen Vorgangs dienen.

Bei der Äußerung von Kritik ist aber der notwendige Respekt zu wahren. Die Grenzen der Sachlichkeit dürfen nicht verletzt werden. Dies ist hier geschehen, indem der Strafkammer vorgeworfen wird, „dass das ergangene Urteil offensichtlich auch von sachfremden Erwägungen geleitet ist“. Denn dies bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass drei Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richter in gefährliche Nähe zur Straftat der Rechtsbeugung gerückt werden. Denn wenn ein Richter ein Urteil aus sachfremden Erwägungen fällt, begeht er Rechtsbeugung.

#### Kurz zur Erklärung und Richtigstellung der Sache:

Die große Strafkammer (3 Berufsrichter und zwei Schöffen) hat den Tatbestand einer Untreue in einem besonders schweren Fall festgestellt. Das Vorliegen eines besonders schweren Falls ergibt sich daraus, dass der Angeklagte als Amtsträger gehandelt hat (§ 266 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Der gesetzliche vorgesehene Strafrahmen reicht hier von 6 Monaten bis 10 Jahren (!). Eine Absicht, sich selbst zu bereichern, setzt der Untreuetatbestand nicht voraus.

In die Strafzumessung ist dabei auch einzubeziehen, dass die Strafkammer eine Schadenshöhe von etwa 133.000 € (!) festgestellt hat und dass der Angeklagte nicht geständig war.

Die Kammer hat in der mündlichen Urteilsbegründung hingewiesen, dass § 24 Beamtenstatusgesetz einen Beamten, der zu mehr als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt ist, per Gesetz für nicht geeignet erklärt und vorschreibt, ihn aus dem Dienst zu entfernen. Das ist die Folge des Strafausspruchs. Es handelt sich nicht um eine Meinung der Kammer über die Geeignetheit des Angeklagten für sein Amt, die auf sachfremde Erwägungen schließen lässt. Die Geeignetheit war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Unsachliche Kritik an einem Urteilsspruch, wie sie hier geübt wurde, untergräbt das Vertrauen in die Justiz. Ein funktionierender Rechtsstaat und eine unabhängige Justiz liegen aber im Interesse aller. Deshalb sollten sich auch diejenigen, die das Urteil kritisch sehen, um Sachlichkeit bei der Äußerung von Kritik bemühen.

Zu diesem Thema passt die nächste Diskussionsveranstaltung des Saarländischen Richterbundes in der Reihe „Justiz im Dialog“, die am 27.03.2019 um 19:00 Uhr im Saarbrücker Schloss zum Thema: *Nicht mehr „Im Namen des Volkes“? Justiz zwischen Unabhängigkeit und öffentlichem Druck* stattfinden wird und zu der alle Interessierten herzlich eingeladen sind. Hierzu wird noch eine separate Pressemitteilung versandt werden.